

Förderverein der Katholischen Grundschule Kirchstraße in Leichlingen e. V.

Satzung

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die folgenden Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „Förderverein der Katholischen Grundschule Kirchstraße in Leichlingen e. V.“.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Leichlingen (Rhld.).

(4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins umfasst die Förderung von Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler der Schule, die Pflege der Erziehungsgemeinschaft von Schule und Elternschaft zum Wohl der Schule, sowie die Unterstützung und Förderung des Gedankens des gesellschaftlichen Gemeinwohls, der interkulturellen Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die ideelle und materielle Unterstützung der Schule gem. § 58 Nr. 1 AO
- die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Spiel- und Sportgeräten, sowie sonstigen Ausstattungsgegenständen
- die Durchführung, Mitgestaltung und Unterstützung von Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften
- die Unterstützung von sozialen Projekten im In- und Ausland gem. § 2 Nr. 2 dieser Satzung, soweit die hierfür verwendeten Mittel zuvor gezielt und zweckgebunden eingeworben wurden, z. B. durch entsprechende Spendenaufrufe

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Eltern, deren Kinder die Schule besuchen, kann die Mitgliedschaft nicht verwehrt werden.

(3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Mindesthöhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres zu entrichten.

(4) Beschäftigungslosen oder unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern kann die Zahlung des Jahresbeitrags gestundet oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt.

(3) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ablauf eines Schuljahres beendet werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (postalisch oder per E-Mail) gegenüber dem Vorstand und muss spätestens am 30.6. des Jahres beim Vorstand eingehen.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- einem ständigen Beisitzer

(3) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden, jeweils in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit durch Abstimmung gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Buchführung
- die Erstellung des Jahresberichts
- die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung

(6) Vorstandssitzungen werden von dem ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(8) Der Vorstand kann nach Bedarf Mitglieder mit besonderer Sachkunde in den erweiterten Vorstand berufen.

(9) Des Weiteren gehören dem erweiterten Vorstand der jeweilige Schulleiter sowie ein weiteres Mitglied des Lehrerkollegiums an. Sie sind gleichzeitig außerordentliche Mitglieder des Vereins, von der Beitragszahlung befreit und haben bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Bei Vorstandswahlen besteht kein Stimmrecht.

(10) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt, soweit sie vom Vorstand als notwendig erachtet wurden.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sind, für die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) In den ersten drei Monaten des jeweiligen neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der sämtliche Mitglieder eine schriftliche Einladung mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist erhalten. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- die Erörterung und Beschlussfassung über sonstige den Verein betreffende Angelegenheiten

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung keine anderweitigen Regelungen vorsehen. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der eine einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Bei Bedarf findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und dürfen nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen behandelt werden.

(5) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(6) Die Versammlung wird von dem ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und in eine Beschlusssammlung übernommen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint, die Kassenprüfer dies einfordern oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend.

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, eigenständig beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und St. Heinrich in Leichlingen mit der Maßgabe zu, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar der Katholischen Grundschule Kirchstraße zur Verfügung zu stellen ist.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.10.2020 genehmigt.